



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 29. April 2020

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	347
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für Brandenburger Kommunen (Smart Village App RL)	349
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Bestimmung der Badesaison für das Jahr 2020 im Land Brandenburg	357
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	357
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ...	366
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 15320 Neutrebbin	367
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	367
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	368

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	369
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	369
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	370

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H 1007/A2020#A01#V2020#V002
Vom 11. März 2020

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 24. Oktober 2019 (ABl. S. 1303) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In den nachfolgend genannten Vorschriften werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt:

- 1.1 VV zu § 9 LHO: Nummer 1.5
- 1.2 VV zu § 10 LHO: Sätze 1 und 2
- 1.3 VV zu § 17 LHO: Nummer 10
- 1.4 VV zu § 22 LHO: Nummer 3
- 1.5 VV zu § 23 LHO: Nummer 3.3 Satz 2
- 1.6 VV zu § 24 LHO: Nummer 1.3 Satz 1 und Nummer 2.4
- 1.7 VV zu § 26 LHO: Nummer 1.6 Satz 1 und Nummern 1.7 und 5
- 1.8 VV zu § 34 LHO: Nummern 1.1, 1.10, 4.5 und 9
- 1.9 VV zu § 36 LHO: letzter Teilsatz
- 1.10 VV zu § 37 LHO: Nummer 1.4 Satz 3, Nummer 1.6 Absatz 1 und 2 Satz 1, Nummer 1.7 Satz 3 und Nummern 1.8 und 3
- 1.11 Anlage 8 zu VV Nr. 1.5 zu § 37 LHO: letzter Absatz
- 1.12 VV zu § 38 LHO: Nummern 3.1 und 4.3 Satz 2, Nummer 5.1 letzter Aufzählungsstrich und Nummer 5.1.1 letzter Absatz
- 1.13 VV zu § 43 LHO: Nummer 2.2 Satz 1, Nummer 2.3 Satz 2, Nummer 3 letzter Teilsatz, Nummer 5.1 Satz 1 und Nummer 8
- 1.14 VV zu § 44 LHO: Nummer 5.4 Satz 2, Nummer 6.4 Absatz 1 und Nummer 14.2 Satz 2

- 1.15 VV zu § 45 LHO: Nummer 4 Satz 3, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 6 Satz 1
- 1.16 VV zu § 48 LHO: Nummer 2
- 1.17 VV zu § 49 LHO: Nummern 5.1 und 7.2.3 Satz 1
- 1.18 VV zu § 51 LHO: Nummer 4
- 1.19 VV zu § 52 LHO: Nummer 1 Satz 1 und 2
- 1.20 VV zu § 58 LHO: Nummer 4
- 1.21 VV zu § 59 LHO: Nummern 1.11, 2.8, 3.11 und 4 Satz 5 und Nummer 5
- 1.22 VV zu § 60 LHO: Nummer 1 letzter Satz
- 1.23 VV zu § 61 LHO: Nummer 8
- 1.24 VV zu § 63 LHO: Nummern 3, 3.2 und 9 Satz 3
- 1.25 VV zu § 64 LHO: Nummer 1.1.2 Satz 4, Nummer 2.3 Satz 1, 2 und 4, Nummer 2.4 Satz 2, Nummer 4.3 Satz 1, Nummer 5.1 Satz 1, Nummer 6.1 Satz 3 und Nummer 9
- 1.26 VV zu § 65 LHO: Nummern 2.3 und 4.2
- 1.27 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 1.1.2 Satz 3, Nummer 1.4 Absatz 1 Satz 1, Nummer 2.2.2 Satz 2, Nummer 2.3 Satz 2, Nummer 3.3 Satz 3, Nummern 4.5.4, 4.6.3, 4.7.2.2, 4.7.11 und 5.3 Absatz 2 und Nummer 6.6.1
- 1.28 Anlage 26 zu VV Nr. 2.1.5 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 4.1 Satz 2
- 1.29 Anlage 27 zu VV Nr. 5.1.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummern 2.2.3 und 2.3.3
- 1.30 Anlage 28 zu VV Nr. 9.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 2.2.1.2 Satz 3 und Nummer 2.2.4.3 Satz 4
- 1.31 Anlage 29 zu VV Nr. 1.4 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 1.1
- 1.32 Anlage 31 zu VV Nr. 4.6.3 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 5 Satz 1 und 2
- 1.33 Anlage 32 zu VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummern 2.5 und 6.1.7

- 1.34 Anlage 32a zu VV Nr. 6 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 6.2.9
- 1.35 VV zu § 73 LHO: Nummer 1 Satz 3
- 1.36 VV zu § 74 LHO: Nummer 2.2 Satz 1
- 1.37 VV zu § 102 LHO: Nummer 2 Satz 2
2. In den nachfolgend genannten Vorschriften werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt:
- 2.1 Anlage 2 zu VV Nr. 2.6 zu § 7 LHO: Hinweis, letzter Satz
- 2.2 VV zu § 9 LHO: Nummer 3.3.2
- 2.3 VV zu § 17 LHO: Nummer 1.1
- 2.4 VV zu § 24 LHO: Nummer 6 Satz 2
- 2.5 VV zu § 27 LHO: Nummern 1.3 und 2.2 Satz 1
- 2.6 VV zu § 34 LHO: Nummer 2.1 Absatz 2 Satz 2, Nummer 6.1 Absatz 2 Satz 1, Nummer 7.1 Absatz 2 Satz 1, Nummer 7.4 Satz 2, Nummer 8.1 Absatz 2 Satz 1, Nummer 8.3 Satz 2, Nummer 10.3 Satz 2 und Nummer 11.3
- 2.7 Anlage 7 zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO: Nummer 2.2 Satz 2
- 2.8 VV zu § 35 LHO: Nummer 3.3.1 Satz 2, Nummer 4.4.1 Satz 2 und Nummer 4.4.2 Satz 2
- 2.9 VV zu § 36 LHO: erster Teilsatz
- 2.10 VV zu § 37 LHO: Nummer 1.6 Absatz 2 Satz 2 und Nummer 1.7 Satz 1
- 2.11 Anlage 8 zu VV Nr. 1.5 zu § 37 LHO: vorletzter Absatz
- 2.12 VV zu § 38 LHO: Überschrift zu Nummer 3 und Nummer 5.3 Satz 1
- 2.13 VV zu § 39 LHO: Nummern 8, 9 und 10 Satz 3
- 2.14 VV zu § 40 LHO: Nummer 3 Absatz 2
- 2.15 VV zu § 44 LHO: Nummern 14.1 und 19.2
- 2.16 VVG zu § 44 LHO: Nummer 14.1
- 2.17 VV zu § 45 LHO: Nummer 3.3 Satz 1 und 2 und Nummer 5 Satz 2
- 2.18 VV zu § 48 LHO: Nummer 1 Satz 2
- 2.19 VV zu § 49 LHO: Nummern 2.3.4 und 2.9 Satz 1 und Nummer 5.2 Satz 4
- 2.20 VV zu § 50 LHO: Nummer 3
- 2.21 VV zu § 51 LHO: Nummer 3 Satz 2
- 2.22 VV zu § 53 LHO: Nummer 2.2 Satz 2
- 2.23 VV zu § 58 LHO: Nummern 1.5 und 1.6 Satz 1 und Nummern 2.2 und 2.3 Satz 1
- 2.24 VV zu § 59 LHO: Nummern 1.6 und 1.7 Satz 1, Nummern 1.8, 1.10 und 2.3.2 Satz 1, Nummern 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 Satz 1, Nummer 2.4.1 Satz 1, Nummer 2.4.2 Satz 1, Nummern 2.4.3, 2.4.4 und 3.6 Satz 1, Nummer 3.7 Satz 1, Nummern 3.8, 3.9 und 3.12.2 Satz 3
- 2.25 VV zu § 60 LHO: Nummer 4 Satz 4
- 2.26 VV zu § 63 LHO: Nummern 3.3, 3.4 und 3.5 Satz 1 und 2
- 2.27 VV zu § 64 LHO: Nummer 1.1.2 Satz 7, Nummer 1.2.2 Satz 3, Nummern 2.2 und 3.2.2 Satz 1, Nummer 3.3 Satz 1, Nummer 4.6 Satz 1 und Nummer 4.8 Satz 4
- 2.28 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 1.1.2 Satz 2, Nummern 2.2.1 und 2.3 Satz 1, Nummern 5.1.2 und 5.2 Absatz 2
- 2.29 Anlage 26 zu VV Nr. 2.1.5 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 2.1 Satz 3
- 2.30 Anlage 27 zu VV Nr. 5.1.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 1.1 Satz 1
- 2.31 VV zu § 73 LHO: Nummer 7 Satz 2
- 2.32 VV zu § 102 LHO: Nummer 2 Satz 1
3. In den nachfolgend genannten Vorschriften werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt:
- 3.1 Anlage 1 zu VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO: Nummer 2.6 vorletzter Absatz Satz 2, Nummer 2.7 Absatz 1 und 4, Nummer 2.9 Absatz 1 Satz 6, Nummer 3.5.1.1.1 und 3.5.1.2 Ziffer (2) letzter Absatz
- 3.2 VV zu § 9 LHO: Nummer 5.3 Satz 1
- 3.3 VV zu § 23 LHO: Nummer 3.4 Satz 5
- 3.4 VV zu § 24 LHO: Nummer 4
- 3.5 VV zu § 26 LHO: Nummer 1.2 Satz 3 und Nummer 1.5

- 3.6 Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO: Nummern 2.2, 3.3 und 11.3.1
- 3.7 VV zu § 27 LHO: Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 3 Satz 1
- 3.8 VV zu § 34 LHO: Nummer 3.3 Satz 1
- 3.9 Anlage 7 zu VV Nr. 2.1, 6.1, 7.1 und 8.1 zu § 34 LHO: Nummer 2.1 Satz 2
- 3.10 VV zu § 38 LHO: Nummer 3.3 Satz 1 und 2, Nummern 3.4 und 3.5
- 3.11 VV zu § 39 LHO: Nummer 6 Satz 1
- 3.12 VV zu § 43 LHO: Nummern 2.1 und 2.5 Satz 3, Nummern 3 und 4 Satz 1 und Nummer 6.2
- 3.13 VV zu § 44 LHO: Nummer 3.0 Satz 6, Nummer 14.2 Satz 1 und Nummer 14.3
- 3.14 Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO: Nummer 1.2
- 3.15 VVG zu § 44 LHO: Nummern 1.3.1 und 14.2 Satz 1
- 3.16 VV zu § 52 LHO: Nummer 1 Satz 1
- 3.17 VV zu § 64 LHO: Nummern 1.2.1 und 1.2.2 Satz 2, Nummer 2.4 Satz 1, Nummern 3.2, 3.5 und 4.1 Satz 1, Nummern 4.5 und 8
- 3.18 Anlage 25 zu VV zu § 68 LHO: Abschnitt I. letzter Absatz Satz 2
- 3.19 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummern 3.2, 5.1.1, 5.1.3, 5.3 Satz 1 und Nummer 6.6.2
- 3.20 Anlage 27 zu VV Nr. 5.1.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 2.2
- 3.21 Anlage 28 zu VV Nr. 9.2 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 2.3
- 3.22 Anlage 31 zu VV Nr. 4.6.3 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 2.1.6
- 3.23 Anlage 32 zu VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO: Nummer 6.4.1
- 3.24 VV zu § 74 LHO: Nummer 2.1 Satz 2, Nummer 9 Satz 2, Nummer 10.3 Satz 3, Nummern 14 und 18.4
- 3.25 Anlage 33 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO: Nummer 4.2 Absatz 2 Satz 2
4. In Nummer 1.2 der Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO wird die Angabe „(MdF)“ gestrichen.
5. In Nummer 14.2 Satz 1 VVG zu § 44 LHO werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. In Nummer 14.2 Satz 2 und Nummer 14.3 VVG zu § 44 LHO werden die Wörter „Ministerien der Finanzen und des Innern“ durch die Wörter „für Finanzen und für Inneres zuständigen Ministerien“ ersetzt.
7. In Nummer 8 VV zu § 64 LHO werden die Wörter „Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. In Nummer 4.7.1.1 Satz 1 VV zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
9. In Nummer 1.4.1 der Anlage 31 zu VV Nr. 4.6.3 zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 LHO wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für Brandenburger Kommunen (Smart Village App RL)

Vom 6. April 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Nachnutzung der Smart Village App.

Im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie hat die Landesregierung die Entwicklung einer Smart Village App für die digitale Modellkommune Bad Belzig gefördert. Diese liegt inzwischen in ihrer ersten Entwicklungsstufe vor und wurde am 13. August 2019 veröffentlicht. Die Smart Village App soll nunmehr auch anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden, wobei sie jeweils für diese angepasst werden kann.

Mit der Smart Village App sollen digitale Anwendungen und Dienstleistungen zusammengefasst und erprobt werden, um Chancen der Digitalisierung im ländlichen Raum zu erschließen. Die Smart Village App soll einen Beitrag zur Verbesserung von Information und Vernetzung im ländlichen Raum leisten und damit die Lebensqualität in bestehenden und neuen kommunalen Strukturen verbessern so-

wie die Attraktivität des öffentlichen Raumes erhöhen. Insbesondere sollen auf diese Weise auch einfache Zugangsmöglichkeiten zu Online-Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden. Dabei steht die Idee im Vordergrund, dass sich durch die Nutzung digitaler Technologien und internetbasierter Anwendungen spezifische Herausforderungen in ländlichen Regionen besser lösen lassen. Durch das Zusammenfassen verschiedener Anwendungen sollen zudem Synergien erzeugt und diese sich gegenseitig sowohl in der Anwendung selbst als auch in der Akzeptanz beim Endnutzer unterstützen.

Ziel ist außerdem die Bildung eines Netzwerkes der Smart Village-Kommunen zum Zweck der Arbeitsteilung, der Kostenreduzierung und der gemeinsamen Erzeugung und Nutzung von Synergieeffekten aus Ideen und Erfahrungen der einzelnen Beteiligten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Anpassung der Smart Village App auf die jeweilige Kommune, Aufwendungen für das Marketing zur Einführung der App und die laufenden Kosten für das erste Jahr des Betriebs der App.

Im Rahmen der Anpassung der Smart Village App sind dabei insbesondere folgende Positionen förderfähig:

- Adaption des Open-Source-Codes der App,
- Anpassung des Layouts auf die jeweilige Kommune,
- Installation und Konfiguration des Servers,
- Einrichtung der verschiedenen Dienste zur Übermittlung von Inhalten in die App,
- Anmeldung der App in den Stores von Google (Android) und Apple (iOS),
- begleitendes Projektmanagement.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landes Brandenburg (Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise). Auch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Stadt-Umland-Partnerschaften, können über eine federführende kommunale (Gebiets-) Körperschaft der Kooperation Anträge stellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

In der Smart Village App sollen verschiedene digitale Angebote durch Vernetzung lokaler und regionaler Akteure zusammengefasst werden. Der Netzwerkgedanke stellt insoweit ein zentrales Element der Smart Village-Idee dar. Voraussetzung für eine lokale App ist daher, neben dem Betrieb der Anwendung und eines dahinterliegenden Servers, ein lokales Netzwerk von Akteuren und Anbietern, die

ihre Dienste und Inhalte in die App einbringen. Das System der Grundversion der Smart Village App stellt dafür sowohl ein einfaches Redaktionssystem (CMS) als auch diverse Schnittstellen zur Einbindung von externen Inhalten (wie zum Beispiel den Orten, Touren und Veranstaltungen der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg) zur Verfügung.

4.1 Vor diesem Hintergrund hat die antragstellende Kommune ein Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App ihrer Kommune vorzulegen. Dieses beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ausgangslage, der beteiligten internen Akteure und der wichtigsten externen Partner und Anbieter sowie der gemeinsamen Zielrichtung.

4.2 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch die Zuwendungsempfängerin zu tragen.

4.3 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die Smart Village App nach Auslaufen der Landesförderung mindestens fünf Jahre im Sinne des Zweckes weiter zu betreiben.

4.4 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, am Projekt Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) teilzunehmen. In der Datenbank des BUS-BB werden Beschreibungen von Verwaltungsleistungen zentral bereitgestellt, die die Kommunen nur noch an ihre individuellen Verhältnisse anpassen. Angeschlossen ist eine praktische Suchmaschine für Bürgerinnen und Bürger, die die Kommune in ihren eigenen Internetauftritt einbinden kann. Die Teilnahme am BUS-BB ist daher ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Das Redaktionssystem des BUS-BB ist bereits über eine lesende Schnittstelle (REST API) an die Grundversion der Smart Village App angebunden. Die Verpflichtung zur Teilnahme am BUS-BB beinhaltet die frühzeitige Anmeldung bei der Projektgruppe unter bus-bb@mik.brandenburg.de für die weitere Abstimmung und Einbindung in die Rolloutplanung. Für die Teilnahme am BUS-System werden Schulungen angeboten. Die Schulung wird in der Projektlaufzeit (bis August 2021) vom Projekt-Team BUS-BB durchgeführt und kann daher für kommunale Aufgabenträger unentgeltlich angeboten werden. Die Landesredaktion begleitet danach bei regelmäßigen Treffen die teilnehmenden Kommunen und gibt Hilfestellung zu technischen und redaktionellen Fragen.

4.5 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO geregelt und von der Zuwendungsempfängerin bei der Antragstellung nachzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

5.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 20 000 Euro.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anpassung der Smart Village App auf die jeweilige Kommune, Aufwendungen für das Marketing zur Einführung der App und die laufenden Kosten für das erste Jahr des Betriebs der App.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO.

6.2 Werden die Zuwendungsvoraussetzungen oder der Zuwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.3 nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem die Zuwendungsvoraussetzungen oder der Zuwendungszweck nicht erfüllt werden, ist anteilmäßig die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses entscheidet auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung einer Zuwendung.

7.2 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des anliegenden Formulars (Zuwendungsantrag) zu stellen. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 und die sonstigen Zuwendungsbestimmungen gemäß Nummer 6 sind zu beachten.

7.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich die antragstellende Kommune, die haushaltsrechtliche Vorsorge für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils vorzunehmen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen anzufordern. Es sind bis zu drei Teilzahlungen zulässig.

7.5 Die Einhaltung der Förderziele und Zuwendungsvoraussetzungen werden überprüft. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Smart Village App (siehe Nummer 4.3) und auf die Verpflichtung zur Teilnahme am BUS-BB (siehe Nummer 4.4). Daher hat die Zuwendungsempfängerin gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wann der Betrieb der Smart Village App in ihrer Kommune beginnt. Nach Ablauf einer Frist von drei Jahren seit dem Start des Betriebs der App hat die Zuwendungsempfängerin einen Zwischenbericht und nach Ablauf von sechs Jahren seit dem Start des Betriebs der App einen Abschlussbericht vorzulegen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 6. April 2020 in Kraft und tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

Anlage: Zuwendungsantrag

Absender/in

Anschrift der Bewilligungsbehörde

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Referat 62

Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13

14467 Potsdam

, den

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App
für Brandenburger Kommunen gemäß RL Smart Village App****1. Antragstellende Kommune**

Name/Bezeichnung:		
Anschrift: Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Auskunft erteilt: ¹ Name: Straße/Ort: Telefon: Telefax: E-Mail-Adresse:		
Bankverbindung	IBAN:	BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts: Kontoinhaber:	

2. Maßnahme

Gegenstand der Förderung:	
Durchführungszeitraum (von/bis):	

3. Gesamtkosten

Voraussichtliche Kostengliederung/€	
Beantragte Zuwendung/€	

4. Finanzierungsplan

Jahr/e	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20 und folgende Jahre
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte Zuwendung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung			

5. Begründung

- 5.1 Zum Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (u. a.: Ziel, Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App mit Darstellung der Ausgangslage, der beteiligten internen Akteure und externen Partner, ggf. Zusammenhang mit anderen Maßnahmen)
- Bei Bedarf bitte gesondertes Dokument beifügen! -

- 5.2 Zur Notwendigkeit der Zuwendung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, alternative Zuwendungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die antragstellende Kommune, Finanzlage der antragstellenden Kommune usw.)

7. Erklärungen

Die antragstellende Kommune erklärt, dass

- 7.1 mit der **Maßnahme noch nicht begonnen** wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird;
- 7.2 sie zum **Vorsteuerabzug**
- nicht berechtigt ist,
berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben **vollständig und richtig sind.**

(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Bitte als Unterzeichner ausfüllen:

Name:

Funktion:

8. Anlagen

Dem Antrag sind weiterhin nachfolgend genannte Anlagen beizufügen:

- Konzept für die Anpassung und den Betrieb der Smart Village App, soweit nicht im Antragsformular bereits angegeben;
- Verpflichtung zum Betrieb der Smart Village App für die geforderte Mindestlaufzeit von 6 Jahren;
- Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) des Landes Brandenburg;
- Kosten- und Finanzierungsplan, soweit nicht im Antragsformular bereits angegeben;
- Kopien von Bewilligungsbescheiden beziehungsweise rechtsverbindlicher Zusicherungen anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Kopien entsprechender Anträge;
- Kostenvoranschläge, soweit vorhanden und erforderlich.

9. Zusammenfassung/Hinweise der erforderlichen Information zum beigefügten Vordruck

Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.

Folgende Informationen sind erforderlich:

- Name, Bezeichnung der Projektträgerin (antragstellende Kommune) einschließlich aktueller Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Bankverbindung; kurzer, aussagefähiger Projekttitle;
- Durchführungszeitraum/Zeitraum für die Dauer des Projektes einschließlich gegebenenfalls notwendiger Vor- und Nachbereitungszeiten;
- Kosten- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt nach Kostenarten und Angabe der beantragten Finanzierung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales;
- Mitteilung über beantragte oder bereits bewilligte Leistungen Dritter (öffentlich und nichtöffentlich);
- Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und der beantragten Finanzierung;
- Erklärungen
 - dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und bis zur Bescheiderteilung nicht begonnen wird, gegebenenfalls Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns,
 - über die Berechtigung beziehungsweise Nichtberechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung gesichert ist und
 - dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

¹ Die personenbezogenen Daten werden lediglich zur Kontaktaufnahme erhoben, um für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner bei der Kommune zu haben. Die Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg und § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden als Bestandteil des Antragsformulars gegebenenfalls an den Landesrechnungshof Brandenburg weitergegeben, um eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zu ermöglichen. Weitere Informationen über die Datenverarbeitung können bei der oben genannten Bewilligungsbehörde, zum Beispiel auch per E-Mail (digitalisierung@mik.brandenburg.de), eingeholt werden.

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz zur Bestimmung
der Badesaison für das Jahr 2020
im Land Brandenburg**

Vom 9. April 2020

Aufgrund von § 2 Nummer 4 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) als zuständige oberste Landesbehörde Folgendes bestimmt:

Der Beginn der Badesaison wird auf den 13. Juli 2020 verschoben. Die Badesaison endet mit dem Ablauf des 6. September 2020.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Begründung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) erlässt diese Allgemeinverfügung nach § 2 Nummer 4 BbgBadV.

Nach § 2 Nummer 4 BbgBadV kann das MSGIV einen anderen Zeitraum als den vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres bestimmen, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann.

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind gegenwärtig Festlegungen getroffen, die auch über den gegenwärtigen Geltungszeitraum hinaus Bedingungen vor Ort erwarten lassen, die einem gewohnten Badebetrieb entgegenstehen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 12. Juli 2020 eine große Zahl von Badenden an den Badegewässern nicht zu erwarten ist. Es wird von Seiten der obersten Landesbehörde eingeschätzt, dass ab Mitte Juli 2020 aufgrund dann gelockerter Regelungen sich die Situation dahingehend verändert, dass ab diesem Zeitpunkt wieder mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist. Die Badesaison 2020 wird auf einen Zeitraum von 8 Wochen befristet.

Mit dieser Bestimmung wird von dem üblichen Zeitraum der Badesaison, vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres, abgewichen.

Für die Durchführung der Badesaison sind Vorbereitungen erforderlich. Mit der Bestimmung werden diese Vorbereitungen ebenfalls nach hinten verschoben. Damit diese Verschiebung greifen kann, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, 14467 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden.

Potsdam, den 9. April 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Heike Richter

**Ausweisung von Badegewässern
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 9. April 2020

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2020 bekannt gemacht:

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet		
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet		
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet		
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet		
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet		
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet		
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet		
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet		
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet		
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet		
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet		
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet		
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet		
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet		
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee	ausgezeichnet		
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet		
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet		
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet		
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet		
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	ausgezeichnet		
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet		
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet		
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet		
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet		
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	gut		
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet		
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet		
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gordien	ausgezeichnet		
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet		
32	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet		
33	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet		
34	FF	Helensee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet		
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet		
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet		
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet		
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet		
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet		
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet		
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet		
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet		
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet		
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet		
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet		
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet		
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet		
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet		
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet		
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet		
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet		
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet		
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet		
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet		
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet		
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet		
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet		
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet		
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet		
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet		
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	gut		
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet		
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet		
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	mangelhaft		
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet		
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	ausgezeichnet		
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	gut		
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet		
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet		
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	gut		
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet		
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet		
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet		
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet		
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet		
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	ausgezeichnet		
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet		
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet		
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet		
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet		
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet		
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet		
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet		
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet		
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	gut		
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	gut		
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet		
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet		
95	LOS	Schervensee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet		
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet		
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet		
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet		
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet		
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet		
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet		
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet		
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet		
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet		
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet		
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet		
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand	ausgezeichnet		
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet		
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet		
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet		
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
111	MOL	Bötzsee	FKK - „Hochspannung - Postbruch“	ausgezeichnet		
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet		
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet		
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet		
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet		
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet		
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet		
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet		
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet		
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet		
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet		
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet		
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet		
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet		
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	neu		Einstufung 2021
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet		
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet		
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet		
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet		
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet		
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet		
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet		
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet		
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet		
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet		
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	gut		
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet		
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet		
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet		
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet		
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet		
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet		
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet		
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet		
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet		
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet		
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	ausgezeichnet		
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet		
157	OPR	Kalksee	Binentalde	ausgezeichnet		
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet		
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet		
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet		
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet		
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet		
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet		
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet		
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet		
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet		
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet		
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet		
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet		
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet		
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
277	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Wüstenhain	neu		Einstufung 2023
278	OSL	Gräbendorfer See	Reddern	neu		Einstufung 2023
174	OSL	Grünwalder Lauch	Grünwalde	ausgezeichnet		
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet		
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet		
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet		
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet		
275	P	Groß Glienicker See	An der Badewiese	neu		Einstufung 2023
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet		
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	gut		
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet		
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet		
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet		
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet		
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet		
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet		
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet		
273	PR	Rudower See	Rudower See	neu		Einstufung 2021
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet		
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet		
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet		
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet		
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet		
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet		
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet		
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand	ausgezeichnet		
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	gut		
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet		
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet		
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet		
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet		
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet		
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet		
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet		
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	ausgezeichnet		
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet		
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet		
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet		
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet		
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet		
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet		
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet		
279	UM	Großer Beutelsee	Großer Beutelsee	neu		Einstufung 2023
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen	ausgezeichnet		
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet		
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet		
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet		
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet		
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet		
224	UM	Großer Vätersee	Groß Väter	ausgezeichnet		
225	UM	Großer Warthensee	Warthe	ausgezeichnet		
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet		
280	UM	Hohensaatener-Friedrichsthaler-Wasserstraße	Flussbadestelle Schwedt	neu		Einstufung 2023
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet		
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet		
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet		
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet		
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw	ausgezeichnet		
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	ausgezeichnet		
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet		
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet		
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet		
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet		
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet		
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet		
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Badestelle Am Schilfanleger	neu		Einstufung 2022
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	ausgezeichnet		

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2016 - 2019		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet		
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet		
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet		
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet		
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet		
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet		
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet		
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet		
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet		
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet		
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet		
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet		
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet		
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet		

Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 3. April 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 27. März 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, geändert am 10. Juli 2019 (ABl. S. 732), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 3. April 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 19. Februar 2019, ABl. S. 283), geändert am 10. Juli 2019 (ABl. S. 732), wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Kindermann, Thomas“ ein Absatz und die Wörter „Land Berlin“, nach den Wörtern „Matthes, Susanne“ ein Absatz und die Wörter „MF Marktfrucht Agrarproduktions GmbH“, nach den Wörtern „Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von“ ein Absatz und die Wörter „Pieper, Peter“, nach den Wörtern „SAG Schorfheider Agrar GmbH“ ein Absatz und die Wörter „Stöckmann, Antje“ eingefügt.
 - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Stärke, Axel“ gestrichen.
 - c) Ziffer 4 wird gestrichen.
2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

**Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage
in 15320 Neutrebbin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. April 2020

Mit Bekanntmachung vom 14. Januar 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Landwirtschaftsbetrieb Frank Brinkmeier, Klein Neuen-
dorfer Straße 10 in 15325 Letschin für den 5. Mai 2020 um
10 Uhr im Gemeindehaus Sietzing, Sietzinger Dorfstraße 37 in
15324 Letschin, OT Sietzing angekündigt.

Der Antrag wurde vom 22. Januar 2020 bis einschließlich
21. Februar 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns
eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörte-
rungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-
liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013
(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom
29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
Änderungsantrag der
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 7. April 2020

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen
Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag (Flur-
stück 492, Flur 1, Gemarkung Waltersdorf) die Änderung des
Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Ber-
lin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 am 18. Februar 2020,
eingegangen am 26. Februar 2020 beantragt.

Der Antrag umfasst die Anpassung des für die Fläche Flur-
stück 492, Flur 1, Gemarkung Waltersdorf bereits festgestellten
Plans, der nicht wie festgestellt umgesetzt werden konnte be-
ziehungsweise kann. Im Planfeststellungs- und zuletzt im
28. Planänderungsbeschluss vom 9. Juni 2017 wurden ausweis-
lich des Grunderwerbsplans G-103.9A1 sowie des Grunder-
werbsverzeichnis Seite 47-D1 (GE-Nr. 01039.9925) ein
Teil 591 m² des Flurstücks 492, Flur 1, Gemarkung Waltersdorf
als dauernd zu beschränkende Fläche im Plan festgestellt und
weitere 388 m² als zu erwerbende Fläche (Zweck Straße) plan-
festgestellt.

Auf dieser Fläche von 388 m² wurde die planfestgestellte Kom-
pensationsmaßnahme LF 112-3 umgesetzt, wofür eine Siche-
rung im Wege einer dauernden Beschränkung genügt.

Es erfolgt keine Änderung hinsichtlich Umriss, Größe oder Nut-
zung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das be-
antragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann
nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prü-
fung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kri-
terien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine
erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach
§ 9 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 4 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbststän-
dig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie
deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestim-
mungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Ge-
meinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mit-
telstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 8. April 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Wutzetz, Flur 6, Flurstück 116/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,7831 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Februar 2020, Az.: LFB 12.00/7020-6/02-EA-20 durchgeführt.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles machte eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden konnte.

Im Ergebnis dieser (allgemeinen) Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Waldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung

der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 5. März 2020

Die V/6. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg am 6. Mai 2020 findet nicht statt.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NLSI)

Das kommunale Bildungsinstitut „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (NLSI)“ mit Sitz in Beeskow, Landkreis Oder-Spree, stellt zum 1. Juli 2020

eine Geschäftsbereichsleiterin Organisation und Personal/ einen Geschäftsbereichsleiter Organisation und Personal

unbefristet ein.

Als kommunales Studieninstitut sind wir zuständig für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten in den Mitgliedskommunen. Unser Institutsgebiet umschließt die Region der Landkreise Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster sowie der Städte Cottbus und Frankfurt (Oder). Neben der Lehrgangsdurchführung bieten wir Seminare in allen Fachbereichen an und sind auch zuständige Stelle für die Abnahme von Prüfungen. Der Geschäftsbereichsleitung obliegt dabei, in enger Zusammenarbeit mit dem Studienleiter, die gesamte innerorganisatorische Überwachung, Optimierung und Gestaltung der Arbeitsabläufe. Neben sachbearbeitenden Tätigkeiten gehören zum Beispiel das Personalmanagement, das Controlling- und Berichtswesen und die Überwachung des Qualitätsmanagements zu wichtigen Aufgaben.

Was Sie weiterhin erwartet:

- Im Bereich der Organisation unter anderem
- Steuerung sowie Organisationsentwicklung
 - Qualitätsmanagement (unter anderem Dokumentenmanagement, Prozessbeschreibungen, Überwachung der Evaluationsauswertungen)
 - Haushaltsplanung, Rechenschaftslegung
 - Überwachung und Entwicklung des technischen Managements (technische Ausstattung, Brandschutz, Alarmanlage etc.)
 - Organisation der Zweckverbandsversammlungen und Schriftführerinnen und Schriftführer
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung
 - Erstellung des Amtsblatts
 - Referenten- und Leitungsaufgaben in den Fachbereichen „Fortbildung/Seminare“ sowie „Lehrgänge“, wie zum Beispiel Konzipierung und Entwicklung von Lehrgängen, Fort- und Weiterbildungsangeboten, Markt- und Bedarfsanalysen, Überwachung des Geschäftsablaufs in den Bereichen Unterrichtsplanung und Prüfungsorganisation
 - Mitwirkung bei der Überarbeitung von Lehrplänen
 - Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

Im Bereich Personalsachbearbeitung unter anderem

- Führung der Personalakten und Prüfung der Arbeitszeitznachweise

- Organisation von und Mitwirkung bei Personalauswahlverfahren
- Organisation und Mitwirkung in der Dozentenauswahlkommission
- Koordinierung des Personaleinsatzes
- Mitwirkung bei der Auswahl und Berufung der Prüfungsausschussmitglieder

Ihr Profil:

- Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt, 1. juristisches Staatsexamen, abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Verwaltung oder Betriebswirtschaftslehre.
- Mehrere Jahre Praxiserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt auf kommunaler Ebene.

Wir erwarten von Ihnen:

- sehr gute Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- eine hohe Belastbarkeit und Flexibilität,
- eine sorgfältige und genaue Arbeitsweise,
- aber auch Begeisterungsfähigkeit und Kreativität.

Auch ist ein Führerschein beziehungsweise ein eigenes Fahrzeug notwendig, da Dienstfahrten zu den verschiedenen Unterrichts- und Dienstorten (insbesondere Beeskow, Lübben) unerlässlich sind.

Wir bieten Ihnen in finanzieller Hinsicht:

- eine Vergütung nach TVöD EG 11
- eine Zusatzversorgung durch die Zusatzversorgungskasse Brandenburg
- unter anderem Urlaubsansprüche, Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt nach dem TVöD.

Wir bieten Ihnen in organisatorischer Hinsicht:

- Aufgabengebiete, die ein hohes Maß an Eigenverantwortung erfordern,
- erstklassige Arbeitsbedingungen hinsichtlich der technischen Ausstattung des Studieninstituts,
- eine offene und teamorientierte Arbeitsatmosphäre sowie Unterstützung bei der Einarbeitung.

So sieht unser Auswahlverfahren aus:

Nach einer Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen schließt sich ein Bewerbungsgespräch an. Sind Sie interessiert und haben Lust, unser Team zu verstärken? Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen gern per Mail oder Post **bis spätestens 18. Mai 2020** an das

Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Der Studienleiter
Spreeinsel 2
15848 Beeskow

E-Mail: groenke@nlsi.de

Für Auskünfte steht Ihnen gern Gundula Grönke unter Tel.: 03366 520815 beziehungsweise unter groenke@nlsi.de zur Verfügung.

Hinweis:

Möchten Sie Ihre Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen geltend machen, ist es erforderlich, dass Sie mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die entsprechenden amtlichen Nachweise vorlegen. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht übernehmen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter:

https://www.nlsi.de/jobs/stellenangebote/documents/stellenausschr_fbl_organisation_personal_2020.pdf.

Sofern Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, können wir Ihre Bewerbung leider nicht berücksichtigen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Tourismusverein Region Kremmen e. V. mit Sitz in 16766 Kremmen, Ziegeleiweg 13 ist zum 08.10.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Kay Neumann
Ziegeleiweg 13
16766 Kremmen

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.